

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Forstinning

Auf Grund des Art. 7 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 1 und 2 Bayer. Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) erlässt die Gemeinde Forstinning folgende Satzung:

§ 1

Die Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung in der Gemeinde Forstinning wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühr für das Einsammeln, Befördern und Ablagern (Deponiekosten) des Hausmülls und der hausmüllähnlichen Abfälle beträgt:

		Jahresgebühr
80	Liter-Tonne	212,16 €
120	Liter-Tonne	303,24 €

Die Gebühr ermäßigt sich auf Antrag wie folgt, sofern der Gebührenschuldner glaubhaft macht, dass grundsätzlich alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden kompostierbaren Reststoffe durch Eigenkompostierung verwertet werden:

		Jahresgebühr
80	Liter-Tonne	182,16 €
120	Liter-Tonne	273,24 €

2. § 4 Abs. 2 erhält folgenden Fassung:

„Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter der Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack 6,80 €.“

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft.

Forstinning, den 12. Mai 2022



Ostermair
Erster Bürgermeister

